

Erstens: Die Treue zur Arbeiterklasse, zu ihrer marxistisch-leninistischen Partei und zum sozialistischen Staat. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Wohle des Volkes zu dienen und im Geiste des sozialistischen Patriotismus und des proletarischen Internationalismus zu handeln. Sie haben die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften unseres Staates durch vorbildliche Arbeit und mit hoher Einsatzbereitschaft durchzuführen.

Der Pflicht der Mitarbeiter zur strikten Verwirklichung der Rechtsvorschriften und Weisungen entspricht ihr Recht auf exakte Festlegung der Aufgaben und Befugnisse, auf Abgrenzung der persönlichen Verantwortung in den Funktionsplänen, auf Erteilung klarer Aufträge, auf präzise Informationen sowie Auswertung und Einschätzung der Arbeitsergebnisse seitens der Leiter. Die genannte Pflicht korrespondiert mit dem Recht der Mitarbeiter, im jeweiligen Verantwortungsbereich an der kollektiven Vorbereitung und Ausarbeitung der Entscheidungen und Maßnahmen teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten, bevor die Leitungsorgane bzw. Leiter die Entscheidungen treffen.

Zweitens: Die Pflicht der Mitarbeiter, ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und der Beschlüsse der Volksvertretungen zu gestalten und die Arbeit der Abgeordneten zu unterstützen.

Der Auftrag und die Funktion der Mitarbeiter in den Staatsorganen stehen immer im Zusammenhang mit dem Wirken der Volksvertretungen. Der Staatsapparat ist ein Instrument der gewählten Machtorgane. Die Mitarbeiter, insbesondere die Leiter, üben ihre Tätigkeit im Auftrag und mit der Vollmacht der Volksvertretungen aus. Es gehört zu ihren Pflichten, aktiv an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Tagungen der Volksvertretungen und der Beratungen der Ausschüsse bzw. ständigen Kommissionen teilzunehmen. Vor allem aber haben sie in ihrer Tätigkeit gemeinsam mit den Werktätigen die Gesetze und die Beschlüsse der Volksvertretungen allseitig zu verwirklichen. Sie haben vor den Volksvertretungen über ihre Arbeit Rechenschaft zu legen.

Die Mitarbeiter und vor allem die Leiter sind verpflichtet, die Abgeordneten in ihrer Arbeit zu unterstützen und umfassend zu informieren. Sie müssen ihre Fragen beantworten, die von ihnen vorgetragene Probleme klären und haben den Abgeordneten über die Maßnahmen, die auf Grund ihrer kritischen Hinweise und Vorschläge eingeleitet wurden, Bericht zu geben.²⁸

Drittens: Die vertrauensvolle Arbeit mit den Menschen, insbesondere die politisch-ideologische Überzeugungsarbeit zur Vertiefung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger. Die politisch-ideologische Arbeit zur Entfaltung der Schöpferkraft und Initiative der Werktätigen, die Gewährleistung der ständigen Teilnahme der Bürger an der Leitung und Planung sind das Kernstück der staatlichen Leitungstätigkeit und bilden damit auch einen wesentlichen Inhalt der Pflichten der Leiter und Mitarbeiter in den Staatsorganen. Das erfordert von ihnen eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit, das Auftreten vor den Kolle-

28 Vgl. Verfassung der DDR..., a. a. O., Art. 60, 61 u. 83; GöV, a. a. O., §§16 u. 17; Mitarbeiterverordnung, a. a. O., § 3.